



## **Betriebsvereinbarung über die Einführung und den Betrieb des elektronischen Schließsystems am MED CAMPUS der Medizinischen Universität Graz gemäß § 96a Abs. 1 Z 1 ArbVG**

abgeschlossen zwischen der Medizinischen Universität Graz (im Folgenden kurz „Med Uni Graz“) einerseits und dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal (BR AUP) sowie dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal (BR Wiss) (im Folgenden auch kurz „Betriebsräte“) andererseits.

### **Präambel**

Der Einsatz elektronischer Schließsysteme ist als Mittel zur Erleichterung des technischen Alltagsbetriebes, zur Minimierung der Kosten im Fall des Verlustes von Zugangsmitteln, zur Sicherung des Gebäudes und besonders schützenswerter Zonen darin gegen unbefugtes Betreten sowie rechtswidrige Vorgänge (insbesondere Diebstahl und Vandalismus) konzipiert. Die Anlage ist kein Instrument der Überwachung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Definition siehe § 3 Abs. 2) im täglichen Betrieb. Ein Missbrauch des Systems für diesen Zweck ist durch technische Mittel wie unten beschrieben auszuschließen.

Gemäß Mietvertrag vom 08.04.2013, abgeschlossen zwischen der Med Uni Graz und der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H ist die Med Uni Graz Mieterin des Med Campus Graz „Modul 1“ (im Folgenden auch „Med Campus“).

Im Zuge der Gebäudeerrichtung wurde von der Med Uni Graz ein elektronisches Schließsystem im MED CAMPUS errichtet.

### **§ 1**

#### **Zweck der Betriebsvereinbarung**

Diese Betriebsvereinbarung regelt die Verwendung jener personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung für den Betrieb des am Med Campus in Verwendung stehenden elektronischen Schließsystems bzw. der im Rahmen dieses Systems genutzten personenspezifischen Datenanwendung durch die Med Uni Graz unbedingt erforderlich ist.

### **§ 2**

#### **Zweck des elektronischen Schließsystems**

- (1) Das elektronische Schließsystem soll unbefugten Personen den Zutritt in Gebäude, Funktionsbereiche und Räume des Med Campus verwehren, der Optimierung der Zutrittsvergaben dienen und insbesondere folgende konkrete Zwecke verfolgen:
  - Eigenschutz: insbesondere Eigentumsschutz vor Beschädigungen und Vandalismus bzw. Diebstählen; Geheimnis- bzw. Datenschutz; Wahrung des Hausfriedens;
  - Verantwortungsschutz: insbesondere Erfüllung übernommener Sorgfaltspflichten (auch hinsichtlich gefährlicher Angriffe) insbesondere bezüglich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, ProbandInnen, LieferantInnen, BesucherInnen sowie Gästen und deren Eigentum;
  - Einhaltung von Verhaltensregeln, Gesetzen und Richtlinien: insbesondere Datensicherheitsmaßnahmen iSd datenschutzrechtlichen Bestimmungen, welche explizit die Implementie-

nung von Berechtigungssystemen sowie Zutrittskontrollsystemen vorsehen; Schutz personenbezogener Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung sowie vor Verlust und unbefugten Zugriffen.

- (2) Auf die in (1) definierten Zwecke ist der laufende Betrieb und jede den Betrieb administrierende oder ändernde Tätigkeit ausgerichtet. Das Schließsystem ist kein Instrument der Überwachung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Betrieb.
- (3) Die Datenanwendung ist besonders geeignet, die in (1) angeführten Zwecke zu erreichen und bietet folgende Vorteile:
  - Verbesserung der Sicherheit bei Lesekartenverlust: Bei einem Verlust der Karte ist dieser zu melden und wird diese im Online System gesperrt, beim Offline System wird die Karte automatisch nach einem im EDV System vorgegebenen Zeitrahmen (192 Stunden) ungültig. Es ist somit kein Zylindertausch oder sonst eine bauliche Maßnahme notwendig (im Gegensatz zu einem Schlüsselverlust).
  - Erhöhung der Flexibilität: Personen, deren Aufgaben und damit deren Zutrittsberechtigungen sich ändern, werden in der Software für zusätzlich benötigte Türen freigeschaltet und können sich den neuen Schließplan bei einem Updateleser „abholen“.

### **§ 3**

#### **Geltungsbereich und Geltungsdauer**

- (1) sachlich:  
Diese Betriebsvereinbarung regelt die Verwendung und Speicherung von personenbezogenen Daten im elektronischen Schließsystem am Med Campus.
- (2) persönlich:  
Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Medizinischen Universität Graz stehen bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz zugewiesen sind und zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten Zutritt zum Med Campus benötigen. Um eine einheitliche Terminologie zu ermöglichen, werden im Folgenden die Begriffe „Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer“ verwendet.
- (3) örtlich:  
Die Vereinbarung gilt für den gesamten Med Campus der Medizinischen Universität Graz.

Diese Betriebsvereinbarung tritt nach beidseitiger Unterzeichnung mit dem Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft, ist auf ein Jahr befristet und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht drei Monate vor dem Zeitpunkt der automatischen Verlängerung eine der Vertragsparteien schriftlich der Verlängerung widerspricht.

### **§ 4**

#### **Grundsätze der Datenverarbeitung**

- (1) Die Speicherung von Schließdaten am Med Campus ist gesetzlich nicht gefordert und für die Betriebsführung nicht erforderlich. Diese Betriebsvereinbarung ist von Grundsätzen getragen, welche den Schutz der Persönlichkeitsrechte der vom Geltungsbereich erfassten Personen sicherstellen sollen, insbesondere den Schutz vor automationsunterstützter Überwachung der Arbeitsleistung und ihres arbeitsbezogenen Verhaltens sowie die Gewährleistung der Arbeitsqualität für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

- (2) Das elektronische Schließsystem ist technisch so ausgelegt, dass Zutrittsdaten in Online- und Offlinelesern gespeichert werden. Ein Missbrauch des Systems ist daher durch technische Mittel wie unten beschrieben auszuschließen.
- (3) Es erfolgen bezüglich der Daten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nur solche Verarbeitungen, für die der Verwendungszweck in dieser Vereinbarung dokumentiert ist.
- (4) Die Zulässigkeit jedes Zugriffs auf Daten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern setzt im Einzelfall voraus, dass die dadurch verursachten möglichen Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz einzelner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur im erforderlichen Ausmaß und mit den gelindesten zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgen.
- (5) Die Verwendung personenbezogener Daten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet sich nach den Grundsätzen der Zweckbindung, Transparenz und Verhältnismäßigkeit.
- (6) Jede technische Veränderung des elektronischen Schließsystems, ausgenommen der Tausch defekter Hardware durch funktionsgleiche Komponenten bzw. das Einspielen von Software-Updates ausschließlich zur Wahrung der Systemsicherheit bzw. zur Behebung von Programmfehlern, erfordert die Änderung der gegenständlichen Betriebsvereinbarung.
- (7) Das elektronische Schließsystem wird für Zwecke der Dienstzeiterfassung nicht verwendet und darf dafür auch nicht verwendet werden. Mit dem Schließsystem ist keine wie auch immer geartete Dienstzeiterfassung verbunden.
- (8) Jedenfalls ausgeschlossen ist jegliche Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen (Profilingverbot).

## § 5

### Konkrete Datenverarbeitung durch das elektronische Schließsystem

- (1) **Die Zutrittsberechtigungen** der Lesekarten sind in einem **Schließplan** definiert. Die versperrten Türen können nur mit Hilfe der Karten geöffnet und passiert werden, die dem jeweiligen Schließplan entsprechen. Der konkrete, personalisierte Schließplan wird in Abstimmung mit der Leiterin/dem Leiter der Organisationseinheit der Med Uni Graz bzw. einer von dieser/diesem benannten Person festgelegt und von der/dem zuständigen Arbeitnehmer/in der OE Med Campus: Errichtung und Management bzw. ihrer/seiner Vertreter/in auf die Schließkarte der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers gespeichert.
- (2) Das elektronische Schließsystem ist mit „Online- und Offlinelesern“ ausgestattet.
- (3) Alle **Außentüren** sowie die **Zugänge zu den Instituten** sind **überwiegend** mit einem **Onlineleser** verbunden. Die **Online-** und **Updateleser** sind („online“) vernetzt an eine zentrale Serveranlage angeschlossen. Am Updatelesegerät erfolgen die Aktivierung des Schließplans gemäß Kartennummer und die Registrierung des Zutritts bzw. Zutrittsversuchs. Der Onlineleser liest die Kartennummer, vergleicht sie mit dem hinterlegten Schließplan und gibt den Zutritt bei Berechtigung frei; fehlt die Zutrittsberechtigung wird der Zutritt nicht freigegeben. Wie beim Updateleser werden auch beim Onlineleser der Zutritt (bei Berechtigung) bzw. der Zutrittsversuch (bei fehlender Berechtigung) automatisch an die zentrale Serveranlage übermittelt.

- (4) Die **Innentüren** sind mit **Offlinelesern** versehen. Bei den Offlinelesern erfolgt die Abfrage der Zutrittsberechtigung lt. Schließplan bzw. Kartennummer (Abs. 6) lokal. Jeder Zutritt bzw. Zutrittsversuch (fehlende Berechtigung) wird vor Ort in den Offlinetürbeschlügen gespeichert. Nur die technischen Daten des Offlinelesers (Batteriestatus des Offlinelesers, Blacklist gesperrter Karten) bei den Türen werden auf die Lesekarte gespeichert und bei der nächsten Buchung an einem Updateleser im Sinne des Abs. 3 an die zentrale Serveranlage gemäß Abs. 3 übertragen.
- (5) Bestimmte sensible Bereiche am Med Campus dürfen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausschließlich nach erfolgter Absolvierung der entsprechenden Sicherheitsunterweisungen betreten werden. Die Zutrittsberechtigungen zu den sensiblen Bereichen werden über die Erweiterung der Schließkreise auf den Schließkarten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergeben. Die Dokumentation der erfolgten Sicherheitsunterweisungen (Hardcopy und in elektronischer Form) wird durch die OE Med Campus: Errichtung und Management organisiert.
- (6) Die festgelegte Standardparametrierung des elektronischen Schließsystems sieht eine Speicherung der über Online- und Updateleser gespeicherten Zutritte bzw. Zutrittsversuche für einen Zeitraum von 3 Monaten vor, sofern nicht Rechtsvorschriften oder die Akkreditierungs- bzw. Zertifizierungsvorgaben anderes erfordern. In den Beschlügen des Offlinelesers sind die letzten 2000 Buchungen gespeichert, ältere Buchungen werden automatisch überschrieben. Die online erfassten Daten werden nach 3 Monaten gelöscht, sofern keine Auswertung unter den unter § 8 Abs. 3 dargelegten Voraussetzungen eingeleitet wurde. Zur Auswertung der in den Beschlügen der Offlineleser gespeicherten Daten (mit Zutritten oder Zutrittsversuchen verbundene Kartennummern) müssen diese durch ein eigenes Lesegerät in das zentrale System übertragen werden. Alle Zutritts-(versuchs)Daten, die länger als 3 Monate zurück liegen, werden automatisch sofort gelöscht. Die übrigen Zutrittsdaten können gemäß dem festgelegten Prozedere (§ 4 Abs. 3 u. 4, § 8) ausgewertet werden.
- (7) Der von dieser Betriebsvereinbarung genehmigte Funktionsumfang der Datenverarbeitung durch das elektronische Schließsystem ergibt sich aus der technischen Programmbeschreibung. Mit Ausnahme der Anhänge (Technische Programmbeschreibung und Beschreibung des Passwortsystems) bestehen keine Nebenabreden zu dieser Vereinbarung. Spätere Abweichungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Betriebsräte, ausgenommen der Tausch defekter Hardware durch funktionsgleiche Komponenten bzw. das Einspielen von Software-Updates zur Wahrung der Systemsicherheit bzw. Behebung von Programmfehlern. Die Anhänge sind Teil dieser Betriebsvereinbarung und liegen bei den jeweiligen Betriebsräten und in der Abteilung Personaladministration nach vorheriger Vereinbarung zur Einsichtnahme in den Bürozeiten auf.

## **§ 6**

### **Karten-Ausgabe, -Verwendung und -Verlust**

- (1) Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Med Uni Graz, werden die Lesekarten über die OE Med Campus: Errichtung und Management ausgegeben. Die Bestellung erfolgt durch bzw. in Abstimmung mit der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Organisationseinheit oder einer/einem von dieser/diesem zu benennenden Angehörigen der Organisationseinheit an die OE MED CAMPUS: Errichtung und Management. Die Bestellung muss über das Ticketsystem <https://fm-service.medunigraz.at/> abgewickelt werden.
- (2) Grundsätzlich müssen alle neu angelegten Karten an den zentralen Gebäudeeingängen des Med Campus initialisiert (einmalige Registrierung) werden. Durch die Erst-Registrierung wird die Karte im elektronischen System erkannt. Erst danach ist die Buchung an einem der Updateleser möglich. Danach muss die Karte innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens (einmal pro Woche) an einem

Update-Leser neu aktiviert werden (zur Aktivierung des Schließplanes). Sollte das nicht erfolgen, ist die Karte nach dieser Zeitvorgabe automatisch ungültig. Die Karte kann diesfalls jederzeit (z.B. nach Urlaub, bei Dienstbeginn) bei den Registriergeräten bei den Hauptzugängen zum Gebäude neu aktiviert werden. Wurde der Verlust einer Karte gemeldet, so wird die Karte gesperrt und kann am Updateleser nicht erneut aktiviert werden.

- (3) Die Vergabe von Zutrittsberechtigungen zum bzw. am Med Campus erfolgt immer erst nach Absolvierung der gesetzlich und betrieblich geforderten Sicherheitsunterweisungen (z.B. Brandschutz, Hausordnung).
- (4) **Ersatzkarte:** Bei der OE Med Campus: Errichtung und Management liegen innerhalb der regulären Betriebszeiten (werktags Montag-Freitag von 8-16 Uhr) Ersatzkarten im Falle von Kartendefekt, versehentlichem Aussperren, o.ä. auf. Die Ersatzkarte muss ebenfalls über das Ticketsystem <https://fm-service.medunigraz.at/> bestellt werden. Die Ersatzkarte muss am Updateleser aktiviert werden. Außerhalb der regulären Betriebszeiten ist der über eine externe Firma eingerichtete Notdienst (siehe <http://medcampus.medunigraz.at/>) zu kontaktieren.
- (5) **Verlust der Karte:** Die Karteninhaber/innen sind verpflichtet, mit ihren Karten sorgsam umzugehen. Es ist Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausdrücklich untersagt, die Karte an Dritte weiterzugeben (mit Ausnahme gesondert getroffener Regelungen mit der Med Uni Graz). Karteninhaber/innen sind verpflichtet einen Kartenverlust unverzüglich der OE Med Campus: Errichtung und Management zu melden. Die Verlustmeldung zur Deaktivierung/Sperrung der Karte kann telefonisch über die Servicehotline (siehe unter <http://medcampus.medunigraz.at/>) oder über das Ticketsystem <https://fm-service.medunigraz.at/> erfolgen.

## § 7

### Ausfall EDV Netzwerk und Stromausfall

Die Online- und Updateleser sind auch bei Strom- (nach spätestens 15sec) oder EDV-Ausfall mit dem letztgültigen Schließplan verfügbar.

## § 8

### Rechte des Betriebsrates und der Med Uni Graz

- (1) Die Betriebsräte haben das Recht, die Einhaltung der vorliegenden Vereinbarung zu überwachen und zu überprüfen. Es sind daher alle Belege, Protokolle und Auskünfte über das Schließsystem auf Verlangen eines Betriebsrates innerhalb einer angemessenen Frist von längstens 3 Werktagen vorzulegen bzw. zu erteilen.  
Die Betriebsräte erhalten alle erforderlichen technischen Unterweisungen und Einschulungen zu diesem elektronischen Schließsystem.  
Von jeder Anfrage zur Auslesung einzelner Türen sowie jeder Änderung des Schließplans zum Betrieb des elektronischen Schließsystems am Med Campus (insb. § 4 Abs. 6) sind die Betriebsräte unter Angabe von Ursache und Umfang unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (2) Die Med Uni Graz trifft technische Vorkehrungen, damit eine personenbezogene Auswertung der aufgenommenen Zutrittsdaten ausschließlich unter Mitwirkung des zuständigen Betriebsrates bzw. der zuständigen Betriebsräte erfolgen kann. Hierzu wird ein Passwortsystem verwendet, das im Anhang 2 beschrieben ist.
- (3) Die Auswertung von Schließdaten ist ausschließlich bei Verdacht einer gerichtlichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Handlung, sowie zur Sicherung erheblicher zivilrechtlicher Ansprüche oder

bei Vorliegen einer Herausgabe- bzw. Offenlegungspflicht gegenüber Gerichten oder Behörden zulässig, und darf die Übermittlung der Daten nur an die zuständigen Behörden und Gerichte erfolgen. In solchen Fällen werden die Betriebsräte zur Mitwirkung einbezogen. Um die erforderliche Auswertung durchführen zu können, geben alle drei Parteien (OE Med Campus: Errichtung und Management, BR Wiss und BR AUP) ihr Passwortteil ein.

- (4) Den Betriebsräten wird zur uneingeschränkten Wahrnehmung der gesetzlichen Befugnisse gemäß § 115 Abs 3 ArbVG und § 89 Z 3 ArbVG jeweils eine Lesekarte zur Verfügung gestellt, die den Zutritt zu den Instituten, nicht aber zu den einzelnen Arbeitsplätzen, ermöglicht.

## **§ 9**

### **Außerbetriebstellung**

Im Falle der endgültigen Außerbetriebstellung (insbesondere Abschaltung, Deaktivierung, Deinstallation) des Schließsystems sind seitens der Med Uni Graz alle personenbezogenen Daten auf den Servern unverzüglich nachweislich und unwiderruflich zu löschen.

Für den Betriebsrat für das  
allgemeine Universitätspersonal:

Für die Medizinische Universität Graz:

---

AR Bernhard Kohla  
Vorsitzender des Betriebsrates für das  
allgemeine Universitätspersonal

---

Univ.-Prof. Dr. Hellmut Samonigg  
Rektor der Medizinischen Universität Graz

Für den Betriebsrat für das  
wissenschaftliche Universitätspersonal:

---

Dr.med.univ. Michael Sacherer  
Vorsitzender des Betriebsrates für das  
wissenschaftliche Universitätspersonal

---

MMag. Gerald Lackner  
Vizekanzler für Finanzmanagement, Recht und  
Personaladministration

Graz, am \_\_\_\_\_

**Anhang 1:**

Technische Programmbeschreibung

**Anhang 2:**

Beschreibung des Passwortsystemes